

Satzung

Wirtschafts- und Verkehrsverein der Wallfahrtsstadt Kevelaer e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschafts- und Verkehrsverein der Wallfahrtsstadt Kevelaer e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Unterstützung, der Ausbau und die Stärkung sowie die Förderung der Wirtschaft der Wallfahrtsstadt Kevelaer und seiner Ortschaften.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Verein alle Maßnahmen ergreifen bzw. unterstützen, die positiv für den Wirtschaftsstandort Kevelaer sind. Das bedeutet, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die bestehenden Unternehmen verbessert werden sollen, neue Unternehmen in Kevelaer angesiedelt werden sollen und so bestehende Arbeitsplätze erhalten bleiben und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Kevelaer soll Ziel für Fachkräfte, Investoren und Unternehmen sein.

Der Verein soll:

- a) die Wallfahrt nach Kevelaer erhalten, fördern und ausbauen
 - b) Sprachrohr der Unternehmen gegenüber Politik und Verwaltung sein
 - c) die Zusammenarbeit zwischen Kevelaerer Unternehmen fördern
 - d) Werbemaßnahmen und Vermarktungsaktivitäten fördern oder selbst durchführen
 - e) zu diesen Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreiben und einen Jahresplan für die Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder entwickeln
 - f) soweit notwendig Stellungnahmen zu den die Wallfahrtsstadt Kevelaer und seine Ortschaften geplanten Vorhaben und Maßnahmen von Land, Bezirksregierung, Landkreis und Kommune abgeben, soweit diese unternehmerische Relevanz haben
 - g) Projektträger sein, zu möglichen Förderprojekten aus öffentlichen Fördermitteln (EU, Bund, Land, Bezirksregierung, Landkreis o.a. Träger), sofern rechtlich möglich und erforderlich
 - h) Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen organisieren für die Mitglieder und die Unternehmerschaft.
- (2) Daneben verfolgt der Verein seine Ziele insbesondere durch Förderung des mit der Wallfahrt und anderen Attraktionen der Wallfahrtsstadt Kevelaer verbundenen Fremdenverkehrs in stetiger Zusammenarbeit mit Wallfahrtsleitung und Stadtverwal-

tung. Dabei soll das Image und das Profil von Kevelaer und seiner Ortschaften als Pilgerort und auch als Erholungsdestination gestärkt und gefördert werden.

- (3) Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit soll auch die Umsetzung geeigneter, interner oder externer Projektvorschläge bzw. Ideen, Maßnahmen und Vorschläge sein, die den Zielen des Vereins entsprechen und die Entwicklung der Stadt vorantreiben. Hierzu werden falls notwendig entsprechende Anregungen an die Politik und Verwaltung gegeben.
- (4) Zur Erfüllung der vorbeschriebenen satzungsgemäßen Zwecke sollen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Dabei besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können unternehmerisch tätige, natürliche und juristische Personen sein. Darüber hinaus auch die Führungskräfte der Unternehmen. Für die juristischen Personen üben deren Organe deren Mitgliedschaftsrechte aus. Auch landwirtschaftliche Unternehmen können ausdrücklich Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder besitzen eine aktives und passives Stimm- und Wahlrecht, wobei dieses bei juristischen Personen durch deren Organe ausgeübt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins in hohem Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. An diesen ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu richten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss durch den Vorstand nicht begründet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand per eingeschriebenem Brief zu erklären.
- (9) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft werden kann, wer

- a) die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt
- b) den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt
- c) seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das betroffene Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Auf Wunsch kann sich das Mitglied in der Versammlung persönlich erklären. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, steht dem betroffenen Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

- (10) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist. Diese Rechtsfolge ist dem Mitglied mit der Mahnung mitzuteilen. Die Mahnung hat durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dazu zählt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt.

§ 5 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwilligen Zuwendungen Dritter. Die Einnahmen werden nach Maßgabe dieser Satzung verplant und für die Vereinszwecke verwendet.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Erteilung eines SEPA Mandats werden die Beiträge bis zum 15. Februar eines Jahres gebucht.
- (3) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 9)
- d) der Beirat (§ 10)
- e) die fachlichen Handlungsfelder (§11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens alle 2 Jahre wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, oder per e-mail einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Sie hat sich ausschließlich mit den Tagesordnungspunkten zu befassen, aufgrund derer die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist jedoch nur möglich, wenn deren Bekanntgabe und die konkreten Vorschläge bereits in der Einladung bezüglich Form und Frist satzungsgemäß erfolgte.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Festsetzung der Finanzen im Sinne § 5
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl/Abwahl des Vorstands
 - e) die Satzung und Änderungen der Satzung
 - f) Annahme der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Personengesellschaften werden durch die vertretungsberechtigten Personen vertreten, juristische Personen durch ein vertretungsberechtigtes Organ.

- (7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse immer mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Mitglied im Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes außerhalb der Mitgliederversammlung aus, sei es durch Rücktritt, sei es durch Tod, so werden dessen Aufgaben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- (4) Die unter § 8 Abs.1 a-c genannten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt aber das „4-Augen-Prinzip“. Der Verein wird insofern immer gemeinsam von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Amtszeit, mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Geschäftsführung (§12) wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Der Geschäftsführung kann vom Vorstand für die Durchführung ihrer Aufgaben die Alleinvertretungsvollmacht übertragen werden. Diese Geschäftsfelder sind in einer Geschäftsordnung zu bestimmen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur

nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Jedes volljährige, ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

- (8) Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Handlungsfelder einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- (9) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Auf Wunsch des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung an den Vorstandssitzungen teil ohne stimmberechtigt zu sein.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 9 erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das Vereinsorgan zur Abstimmung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Projekt- und Maßnahmenauswahlverfahrens und zur Steuerung und auch Kontrolle aller Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) den entsandten Sprechern der Handlungsfelder
 - c) den Vertretern aus der Geschäftsführung
- (3) Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung hat der 1. Vorsitzende oder seine Vertretung. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung zu unterzeich-

nen sind. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle müssen von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes auf deren Verlangen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt werden. Gegen ein Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Versand Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zu entscheiden ist.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Handlungsfelder wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats sind aufgrund ihrer „Funktion“ berufen und setzen sich wie folgt zusammen:
die Vorsitzenden der Kevelaerer Ratsfraktionen,
der Bürgermeister,
der Rektor der Wallfahrt und
die gleiche Anzahl von Vertretern aus dem erweiterten Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Beirat ist lediglich beratend tätig.
- (4) Aufgabe des Beirats ist die fachliche und inhaltliche Begutachtung und Prüfung aller vom Vorstand eingereichten und vorgeschlagenen Maßnahmen.
- (5) Der Beirat beschäftigt sich konkret mit den thematischen und ökonomischen Anforderungen der eingereichten Maßnahmen. Er gibt im Falle von haushaltsrelevanten Aktivitäten eine konkrete Beschlussempfehlung für die politischen Gremien.
- (6) Der Beirat berichtet in der Jahresmitgliederversammlung über seine Arbeit.

§ 11 Handlungsfelder

- (1) Die Handlungsfelder werden auf Initiative des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebildet.
- (2) Die Handlungsfelder unterstützen und vertiefen fachlich die laufende Arbeit des Vereins und beraten die Träger der jeweiligen Maßnahmen. Sie dienen auch der vernetzten thematischen Auseinandersetzung und ihrer Weiterentwicklung.
- (3) Über die Handlungsfelder soll sichergestellt werden, dass alle wirtschaftlichen Akteure in Kevelaer die Möglichkeit haben, sich fachlich über ihre Handlungsfelder in die Entwicklung und Vermarktung aktiv einzubringen. Die Mitgliedschaft in den Handlungsfeldern steht daher grundsätzlich allen Personen offen.

- (4) Jedes Handlungsfeld wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Aktivitäten koordiniert und als Ansprechpartner u. a. gegenüber den anderen Vereinsorganen fungiert. *Der Sprecher bzw. eine von ihm bestimmte Stellvertretung muss Mitglied des Vereins sein und wird in den erweiterten Vorstand berufen.*

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Verein setzt einen oder mehrere Geschäftsführer ein. Sie sind grundsätzlich für die operative Umsetzung der Aktivitäten zuständig.

§ 13 Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom _____ hat die Satzung nach Maßgabe der alten Satzung in der jetzt vorliegenden Form beschlossen.